



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Polizeiabteilung

DEPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Division de police

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Divisione di polizia

3003 Bern, 22. Mai 1969

Fürsorgedirektionen der Kantone

777.24 Mu

Tschechoslowakische Flüchtlinge

Herr Regierungsrat,

Wir gestatten uns, erneut in der Frage der Betreuung der tschechoslowakischen Staatsangehörigen an Sie zu gelangen. Einmal mehr danken wir Ihnen dabei vor allem für all das, was Sie, Ihre Mitarbeiter und die kommunalen Fürsorgebehörden für die Eingliederung der in der Schweiz aufgenommenen Tschechoslowaken geleistet haben.

Wie Sie wohl festgestellt haben, ist die Zahl der neueinreisenden Tschechoslowaken zurückgegangen. Immer noch ersuchen aber wöchentlich 10-20 Personen um Asyl. In der Regel sind sie mit einem Besuchervisum aus ihrer Heimat in die Schweiz eingereist. Daneben haben wir auch an der Grenze ausnahmsweise Personen aufzunehmen, die auf mehr oder weniger direktem Weg dorthin gelangt sind.

Zur Betreuung der Neueinreisenden ist auch weiterhin Ihre Mithilfe erforderlich. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie die Gemeinden ersuchen könnten, uns überall da, wo wir uns an sie wenden, an die Hand zu gehen. Es geht vor allem um die vorübergehende Unterbringung der Neueinreisenden. Dagegen muss davon abgesehen werden, ihnen schon in dieser Phase eine Wohnung oder Anstellung zu beschaffen, damit der Entscheid über die Asylgewährung möglichst nicht präjudiziert wird. Diese Aufgabe soll in der Regel nach der Anerkennung von dem vom Flüchtling gewählten Hilfswerk übernommen werden, wobei dieses allerdings für die Mithilfe der Arbeitsvermittlungsstellen dankbar ist.

Bei Abklärung der im Einzelfall erforderlichen Hilfe wird dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass die meisten Neueingereisten ein Besuchervisum haben, das sie nur gestützt auf eine von einer schweizerischen Gemeinde visierte Einladung erhalten konnten. Ueber die Dauer des beabsichtigten Besuches gibt das im Pass eingetragene Visum Auskunft. Der Garant ist zu verhalten, die mit der Einladung verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Ist er dazu nicht in der Lage, dürfte es sich in der Regel aufdrängen, auf die Gemeinde Rückgriff zu nehmen, die die Einladung visiert hat.

Muss die Gemeinde nach erfolgter Abklärung die Betreuung eines Tschechoslowaken übernehmen, können die dadurch erwachsenden Auslagen wie bis anhin der Fürsorgesektion der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Rechnung gestellt werden.

- 2 -

Wo sich die Lage der aufgenommenen Tschechoslowaken normalisiert hat, stellt sich die Frage der Rückforderung der bisherigen Unterstützungen. Sie ist von verschiedenen Kantonen aufgeworfen worden. Es muss eine Lösung gesucht werden, die Rechtsungleichheiten vermeidet.

Der Bundesbeschluss über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen (vom 26.4.51/11.3.60), der die Grundlage für unsere Hilfeleistungen an die Tschechoslowaken bildet, sieht in Art. 14, Abs. 3, die Rückforderung vor, soweit diese zumutbar erscheint und der Verdienst des Ausländers es zulässt. Wie bisher möchten wir jedoch auf die Rückforderung von Beiträgen an den lebensnotwendigen Unterhalt absehen. Dagegen scheint es uns aus verschiedenen Gründen, vor allem aber um Ungleichheiten in der Unterstützung von Schweizern und Flüchtlingen zu vermeiden, richtig, letztere zu verhalten, die ihnen vermittelten Haushalteinrichtungen sowie andere ausserordentliche Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zurückzubezahlen. Angesichts der Besonderheiten des Flüchtlingsschicksals erachten wir es jedoch als angezeigt, dem Flüchtling je nach den Verhältnissen einen Teil der für diese Anschaffungen aufgewendeten Beträge zu erlassen. Im übrigen ist es unseres Erachtens unumgänglich, dass die Rückforderung durch die Stelle erfolgt, die die Hilfeleistung seinerzeit gewährt hat, wobei diese unter Umständen mit dem zuständigen Hilfswerk Rücksprache nehmen wird. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Rückforderung wird die zuständige Fürsorgebehörde jeweils auf die von ihr üblicherweise angewendeten Kriterien abstellen.

Zusammenfassend halten wir fest:

1. Neueinreisende Asylbewerber sind dann, wenn die Polizeiabteilung darum nachsucht, auf deren Kosten durch die örtlichen Fürsorgebehörden zu betreuen. Die Betreuung umfasst lediglich die vorübergehende Unterbringung und Vermittlung des Lebensnotwendigen. Wohnung und Arbeit sind in der Regel erst nach Asylerteilung durch das vom Flüchtling gewählte Hilfswerk zu vermitteln.
2. Muss ein Neueinreisender unterstützt werden, ist vorgängig abzuklären, ob die Einreise mit einem Besuchvisum erfolgte. In diesem Falle hat der Einladende bzw. die Gemeinde, die dessen Einladung visiert hat, die daraus erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen.
3. Die den Tschechoslowaken gewährten Unterstützungen sind gemäss Bundesbeschluss vom 26.4.51 grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Die Rückforderung wird, soweit sie zumutbar erscheint und der Ausländer einen ausreichenden Verdienst erzielt, auf die für die Haushalteinrichtung sowie besondere Hilfeleistungen (z.B. Zahnarztkosten) gewährten Unterstützungen beschränkt. Sie wird durch die Fürsorgebehörde geltend gemacht, die die Hilfe direkt geleistet hat. Diese stellt bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Rückforderung auf die von ihr üblicherweise angewendeten Kriterien ab. Sie kann je nach den Umständen bei der Rückforderung der Hilfeleistungen für Haushalteinrichtungen auf folgende Beträge verzichten:

- 3 -

- 30 % bei Familien bis zu einem Kind
- 40 % bei Familien bis zu zwei Kindern
- 50 % bei Familien mit drei und mehr Kindern

4. Die Rückzahlungen sind der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vierteljährlich durch den Kanton unter Beifügung der näheren Angaben des Rückerstattenden (Name, Vorname, Jahrgang) ihrem Kontokorrent Nr. 5.502.403.001/7 beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen gutzuschreiben.

Für Ihre Bemühungen und die Orientierung der Gemeinden danken wir Ihnen zum voraus bestens und versichern Sie, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Der Direktor:



Kopie zur Kenntnis an:

- Herrn Bundespräsident L. von Moos
- Finanzdienst des EJPD
- Eidg. Fremdenpolizei, 3000 Bern
- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, 3003 Bern
- Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, Postfach, 8035 Zürich (in 40 Exemplaren)